

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm (SAFE — Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ⁽¹⁾

(97/C 92/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(96) 652 endg. — 95/0155(CNS)**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. Januar 1997)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 262 vom 7. 10. 1995, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

über Aktionen im Zusammenhang mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Arbeitshygiene unterliegen den in Artikel 118 und 118a des Vertrags genannten Zuständigkeiten und Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander intensiviert werden.

In der Gemeinschaft ist die Zahl der Unfälle und Todesfälle am Arbeitsplatz sowie der Berufskrankheiten nach wie vor inakzeptabel hoch.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

über ein Gemeinschaftsprogramm (SAFE — Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Sie stellen hohe und unnötige menschliche Kosten dar sowie eine wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz kann zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen, denn es besteht eine eindeutige Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen und guten Gepflogenheiten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Trotz erheblicher Anstrengungen ist es für einige Unternehmen, und insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, schwer, neue Produktionsverfahren einzuführen bzw. bestehende Verfahren anzupassen und dabei für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu sorgen und in Übereinstimmung mit den neuen Rechtsvorschriften einen hohen Standard hinsichtlich der Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

Die Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind durch nichtlegislative Maßnahmen zu ergänzen, darunter die Sensibilisierung im Hinblick auf eine Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Es ist wichtig, ein entwicklungsförderndes und psychisch gutes Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem die menschlichen Ressourcen optimal eingesetzt werden, was die Flexibilität des Unternehmens und die Arbeitsmotivation der Arbeitnehmer erhöht.

Die EWR-Staaten, die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern und Malta sowie die Partnerländer der EG im Mittelmeerraum können sich gemäß den Bestimmungen in den entsprechenden Abkommen an dem Programm beteiligen.

Zur Verstärkung dieser Sensibilisierung hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 6. Mai 1994 zum allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit der Kommission im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994—2000) ⁽¹⁾ die Ausarbeitung eines Programms mit der Bezeichnung „Sicherheitsaktion für Europa (SAFE)“ vorgeschlagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 478.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Gemeinschaft muß weitere Schritte unternehmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in einzelnen Branchen unter Berücksichtigung der verwendeten Werkstoffe oder besonders betroffener Risikogruppen, die bisher nicht ausreichend geschützt sind. Sie muß auch für eine stärkere Sensibilisierung, für ein höheres Ausbildungsniveau und einen besseren Informationsaustausch sorgen sowie für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.

Das Programm muß einen Beitrag leisten zur stärkeren Sensibilisierung hinsichtlich der entscheidenden Faktoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie hinsichtlich der Risikofaktoren, der frühzeitigen Erkennung schädlicher Einwirkungen, der Beratung und Orientierung sowie der sozialen Unterstützung.

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip lassen sich Aktionen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Auswirkungen wirksamer von der Gemeinschaft durchführen.

Einzuleiten ist ein Mehrjahresprogramm mit klaren Zielsetzungen für ein gemeinschaftliches Vorgehen und mit ausgewählten prioritären Aktionen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer in der Gemeinschaft sowie mit geeigneten Verfahren zur Bewertung solcher Aktionen. Die Laufzeit dieses Programms muß fünf Jahre betragen, damit für die Durchführung der Aktionen und für das Erreichen der festgelegten Ziele genügend Zeit zur Verfügung steht.

Da es neben dem vorliegenden Programm weitere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gibt, die ganz oder teilweise für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind, ist für eine Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsaktionen zu sorgen.

Gemäß dem Beschluß des Rates 74/325/EWG⁽¹⁾ kann der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von der Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet konsultiert werden.

Der Vertrag sieht für den Beschluß nur die in Artikel 235 genannten Befugnisse vor —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Da es neben dem vorliegenden Programm weitere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gibt, die ganz oder teilweise für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind, ist für eine Vereinbarkeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsaktionen und für deren haushaltsmäßige Komplementarität zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ein Gemeinschaftsprogramm im Zusammenhang mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

- Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, zur Verbesserung der Information, sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Erforschung der in Anhang I genannten wichtigen Problembereiche,
- das in Anhang II genannte Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen,

mit einer Laufzeit von fünf Jahren, vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm („SAFE“-Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und zur Vermeidung oder Reduzierung von Arbeitsrisiken, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, für den Fünfjahreszeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 angenommen.

Artikel 2

Das Programm hat das allgemeine Ziel, auf europäischer Ebene Aktionen zu unterstützen, die der Verbesserung von Arbeitsbedingungen, -organisation und -methoden dienen, und zwar durch

- Förderung der Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken,
- Unterstützung für die Ermittlung und Verbreitung der besten Verfahren zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Vorschlag von Verfahren für eine wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit in den Unternehmen,
- Förderung innovativer Konzepte für neuentstehende Arbeitsrisiken,
- Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Kenntnisse über die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern und die Sensibilität für Fragen der Arbeitsumwelt zu erhöhen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 2

Die Kommission sorgt für die Durchführung der in Anhang I und II aufgeführten Aktionen gemäß Artikel 5 und 6 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tätigen Einrichtungen und Organisationen.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für Übereinstimmung und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms und den im Rahmen der anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen durchzuführenden Aktionen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang I aufgeführten Aktionen sind von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchzuführen. Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.

(2) Die in Anhang II aufgeführten Aktionen sind von den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchzuführen. Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.

Artikel 5

Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse, die mit den in Anhang I bis III genannten Zielen und Kriterien übereinstimmen, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgenommen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung der in Anhang I aufgeführten Aktionen gemäß Artikel 6 und 7 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tätigen Einrichtungen und Organisationen.

Artikel 4

Die Kommission sorgt für Vereinbarkeit und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms, den im Rahmen der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen durchzuführenden Aktionen sowie der von der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführten Arbeiten.

Artikel 5

(1) Die in Anhang I aufgeführten Aktionen werden von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern sowie öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt.

(2) Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind entweder von den durch die Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen oder direkt bei der Kommission einzureichen. Kopien der Anträge sind der Kommission und der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats zu übermitteln.

(2a) Bei multilateralen Projekten entscheiden die in Absatz 1 genannten Beteiligten, welche zuständige Stelle den Antrag bei der Kommission einreicht. Wird der Antrag jedoch direkt bei der Kommission eingereicht, müssen den einzelnen zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten Kopien übermittelt werden.

Artikel 6

Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse erfolgen gemäß den in Anhang I und II genannten Zielen und Kriterien und nach dem Verfahren des Artikels 7.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird in folgender Höhe gewährt:

- generell höchstens 60 %,
- bis zu 90 % für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Die Kommission fördert die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den Stellen der Vereinten Nationen sowie mit den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen oder Agenturen.

(2) Im Rahmen des EWR-Abkommens können die EFTA-Länder bei den in Anhang I und II beschriebenen Tätigkeiten einbezogen werden; dasselbe gilt für die Staaten, mit denen die Gemeinschaft Assoziationsabkommen geschlossen hat.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird in regelmäßigen Abständen Informationen über die durchgeführten Aktionen und über die Möglichkeiten für eine Unterstützung von seiten der Gemeinschaft in verschiedenen Tätigkeitsbereichen veröffentlichen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 8

Die Kommission kann den in Artikel 7 genannten Ausschuß zu allen Fragen, die die Anwendung dieses Beschlusses betreffen, konsultieren.

Artikel 9

(1) Die Tätigkeiten des Programms, die den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (AMOEL), Zypern und Malta sowie den Partnerländern der Europäischen Gemeinschaft im Mittelmeerraum zur Beteiligung offenstehen können, werden im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu diesen Ländern bestimmt.

(2) Die Kosten der Beteiligung nach Absatz 1 werden entweder von den betreffenden Ländern selbst im Rahmen ihres eigenen Haushalts getragen oder aus den Haushaltslinien der Gemeinschaft für die Durchführung der Kooperations-, Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit diesen Ländern in dem betreffenden Bereich gemäß den Bestimmungen dieser Abkommen finanziert.

Artikel 10

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen mittelfristigen Bericht über die durchgeführten Aktionen sowie bis zum 31. Dezember 2001 einen Gesamtbericht vorlegen.

(2) Die Kommission entwickelt Standardkriterien für die Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt wurden. Diese Kriterien umfassen Leitlinien für

- die Weiterleitung der Ergebnisse der Projekte an die Presse, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und interessierte Parteien,
- die Einbeziehung gewählter Vertreter bei der Verbreitung der Ergebnisse.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz kann bei der Entwicklung dieser Kriterien konsultiert werden.

(3) Die Kommission richtet, gegebenenfalls mit Unterstützung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, eine Informationsstelle für kleine und mittlere Unternehmen und andere interessierte Organisationen ein, um praktische Hilfe bei der Ausarbeitung und Entwicklung von Projektvorschlägen zu geben. Die Informationsstelle vermittelt Informationen über lokale und nationale Kontakte im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie bietet außerdem eine Hotline und einen vollständigen Online-Dienst an.

(4) Die Ergebnisse des Programms werden von der Kommission mit Unterstützung externer Organisationen, darunter gegebenenfalls der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, bewertet. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz spätestens zum 30. Juni 1998 einen mittelfristigen Bericht über die durchgeführten Aktionen mit einer umfassenden Studie über die Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der betreffenden spezialisierten Agenturen in diesem Bereich sowie spätestens zum 30. Juni 2001 einen zusammenfassenden Bewertungsbericht vor, in dem die Auswirkungen des Programms auf die von der Aktion berücksichtigten Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen dargestellt werden.

Artikel 9

Dieser Beschluß tritt ... in Kraft.

Artikel 11

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

Entfällt

Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, Information, allgemeine und berufliche Bildung, wichtige oder neue Probleme

(1996—2000)

1. *Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in verschiedenen Richtlinien verlangten Berichte*
 - 1.1. Ausarbeitung nichtverbindlicher Anleitungen zur Anwendung von Rechtsvorschriften, ohne dabei jedoch vorgeben zu wollen, daß alle erforderlichen Einzelheiten zur Abdeckung jedes rechtlichen Aspekts gewährleistet und aufgeführt werden können, sowie zweckmäßige Hilfestellung, fachliche Unterstützung und Bereitstellung von Hintergrundinformationen für die Arbeitgeber, die Unternehmen, die Arbeitnehmer und die Mitgliedstaaten.
 - 1.2. Damit solche Informationen tatsächlich auf die Zielgruppe abgestimmt werden können, muß man die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitgeber, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unbedingt kennen.
2. *Information, allgemeine und berufliche Bildung*
 - 2.1. Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
 - 2.2. Informationen über die Politik der Kommission: Um die Transparenz ihrer Maßnahmen sicherzustellen, wird die Kommission Informationen über die Tätigkeiten der Gemeinschaften zusammenstellen und verbreiten.
 - 2.3. In Übereinstimmung mit der Informationspolitik der Kommission hinsichtlich der Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Sensibilisierung, insbesondere der allgemeinen Öffentlichkeit, wird die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen eine Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Kolloquien zum Thema allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Lehrmittelwettbewerbe sowie Festivals der audiovisuellen Medien zum Thema Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz veranstalten.
3. *Erforschung gewisser wichtiger Problembereiche unter Berücksichtigung bereits vorliegender Informationen und Forschungsergebnisse und/oder gegebenenfalls Förderung neuer Forschungsarbeiten*

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG II

Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen

(1996—2000)

- 1.1. Das Programm SAFE (Sicherheitsaktion für Europa) dient der Unterstützung von Projekten praktischer Art, mit denen folgendes demonstriert werden soll:
- Förderung von Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitssituation, die speziell auf die Sicherheit, die Arbeitshygiene und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, ausgerichtet sind;
 - Verbesserung der praktischen Arbeitsorganisation und Einflußnahme auf die Einstellung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- 1.2. Eines der Ziele des Programms SAFE ist daher die Unterstützung von Gepflogenheiten zur Verbesserung der Arbeitssituation, der Arbeitsorganisation und der Arbeitspraktiken, die womöglich auf ein spezielles Problem ausgerichtet sind und Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben, oder die Demonstration der geeignetsten Vorgehensweisen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten bzw. der geeignetsten Mittel und Wege zur effektiven Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in einzelnen Unternehmen oder Betrieben.
- 1.3. Aus diesem Grund wird im Rahmen des SAFE-Programms auch die Entwicklung von Modellarbeitsplätzen unterstützt, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt werden und die anderen, die vorhandene Arbeitsplätze verändern oder neue einzurichten gedenken, als Muster dienen werden. Im Rahmen des Programms werden auch innovative Ansätze für neu entstehende Risikobereiche bzw. für Hochrisikotätigkeiten gefördert, sei es durch die Förderung des Einsatzes sicherer und/oder sauberer Technologien oder durch innovative Maßnahmen.
- 1.4. Unterstützt werden auch spezielle Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verbesserung der Kenntnisse hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts und zur Schärfung des Bewußtseins für die Arbeitsumgebung.
- 1.5. Im Rahmen des Programms SAFE werden auch Projekte berücksichtigt, die von europäischen Einrichtungen, einzelnen Unternehmen, Arbeitgebern oder Arbeitnehmern vorbereitet wurden. Diese Projekte sollten Leitlinien für Entscheidungen im Zusammenhang mit Maßnahmen liefern, die in ganzen Wirtschaftssektoren, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat, praktisch angewandt werden sollen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

Aktionen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsstandards am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen

(1996—2000)

- Das Programm dient der Unterstützung praktischer Projekte zur Verbesserung der Arbeitsumwelt im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dargelegten Zielsetzungen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beziehen:
1. Entwicklung von Modellarbeitsplätzen, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt wurden und die anderen als Muster dienen können;
 2. Initiativen im Bereich der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die Kenntnisse über die Gesundheits- und Sicherheitsgesetzgebung zu verbessern sowie das Bewußtsein für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schärfen;
 3. Projekte, die Leitlinien für Maßnahmen in Verbindung mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bieten, die einen oder mehrere Tätigkeitsbereiche betreffen, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat;
 4. innovative Ansätze für neuentstehende Risikobereiche oder für Hochrisikotätigkeiten, einschließlich der Anwendung von sicheren und/oder sauberer Technologien.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG III

ANHANG II

AUSWAHLKRITERIEN

I. Allgemeine Kriterien

Um für die Auswahl in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Projekte alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Vorhandensein eines guten Verhältnisses von Kosten und Wirksamkeit;
- Schaffung eines zusätzlichen europäischen Nutzens, beispielsweise durch einen dauerhaften Multiplikatoreffekt auf europäischer Ebene;
- Demonstration einer effektiven und ausgewogenen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern in folgenden Bereichen:
 - Projektentwurf;
 - Projektdurchführung;
 - finanzielle Beteiligung.

II. Bewertungskriterien

Priorität wird den Projekten eingeräumt, die soweit möglich den folgenden Kriterien entsprechen. Sie sollten:

- eher einen Beitrag leisten zur Prävention der Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten als deren Auswirkungen zu begegnen;
- eine dauerhafte Einbeziehung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in die Unternehmensleitung bzw. in das Produktqualitätsmanagement ermöglichen;
- den Transfer und die Nutzung innovativer Versuche auf europäischer Ebene fördern;
- den sozialen Dialog fördern;
- eher Anstrengungen als Ergebnisse fördern;
- Innovationen und unternehmerisches Handeln, insbesondere bei Hochrisikotätigkeiten, anregen;
- die Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken unterstützen;
- die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützen;

I. Allgemeine Kriterien

Um für Gemeinschaftsunterstützung in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Projekte alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen einen zusätzlichen Nutzen auf europäischer Ebene erbringen;
2. sie müssen den Bedürfnissen der KMU entsprechen;
3. sie müssen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
4. sie müssen die erwarteten Ergebnisse sowie die Bewertungskriterien nennen;
5. sie müssen auf übertragbare Ergebnisse ausgerichtet sein;
6. sie müssen Angaben über die Mittel zur Verbreitung dieser Ergebnisse enthalten;
7. sie müssen die Wiederholung auf nationaler Ebene durchgeführter Projekte vermeiden;
8. sie müssen den Ressourceneinsatz der an dem Projekt beteiligten Partner deutlich machen;
9. sie müssen die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsfinanzierung deutlich machen.

II. Sonstige Kriterien

Priorität wird Aktionen eingeräumt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen. Sie müssen:

1. einen Beitrag zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsrisiken leisten (anstatt ihren Auswirkungen zu begegnen) und den Schutz der geistigen Gesundheit fördern;
2. Innovationen, insbesondere bei Hochrisikotätigkeiten, fördern;
3. innovativen Charakter haben;
4. die Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken unterstützen;
5. auf bewiesene Risiken ausgerichtet sein, die bereits konkret Arbeitnehmer betreffen oder potentiell betreffen könnten und eine beträchtliche Minderung dieser Risiken bewirken;
6. ihren voraussichtlichen Nutzen auch nach Ablauf des Projekts deutlich machen, beispielsweise durch die Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit bei den Managementverfahren;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- die Verbesserung des Informationsaustauschs, der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen;
- einen Beitrag leisten auch bei der Durchführung von Aktionsprogrammen oder der Gemeinschaftspolitik in folgenden Bereichen:
 - lebenslanges Lernen,
 - Chancengleichheit,
 - Eingliederung Behinderter,
 - Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt,
 - Prävention von Unfällen in der allgemeinen Öffentlichkeit (im Haushalt, beim Sport, auf der Straße, ...),
 - sektorspezifische Politiken (zu spezifizieren),
 - andere Programme oder Politiken (zu spezifizieren).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- 7. den sozialen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen fördern;
- 8. einen Beitrag leisten auch bei der Durchführung von Aktionsprogrammen oder der Gemeinschaftspolitik in folgenden Bereichen:
 - lebenslanges Lernen,
 - Chancengleichheit,
 - Eingliederung Behinderter,
 - Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt,
 - Prävention von Unfällen in der allgemeinen Öffentlichkeit (im Haushalt, beim Sport, auf der Straße, ...),
 - sektorspezifische Politik (zu spezifizieren),
 - andere Programme oder Politiken (zu spezifizieren).

III. Ausschlußkriterien

Für die Auswahl kommen nicht in Frage:

- Aktionen, die sich auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränken und nicht auf andere übertragbar sind,
- Aktionen, die sich darauf beschränken, die Einhaltung einzelstaatlicher Vorschriften zu erfüllen, selbst wenn sich diese aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten.